

Reglement über die Steuerung und Beaufsichtigung von Organisationen mit städtischer Beteiligung (Beteiligungsreglement)

vom ...

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 42 der Gemeindeordnung als Reglement:

I. Städtische Beteiligungen

Allgemein

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt die Grundlagen für die Beteiligungen der Stadt Wil, mit denen ihre Führung, Steuerung und Aufsicht wahrgenommen wird (Public Corporate Governance, PCG).

² Als Beteiligung gilt eine Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts im teilweisen oder vollständigen Eigentum der Stadt, die rechtlich verselbständigt ist.

Auslagerung / Ausgliederung

Art. 2

¹ Die Stadt kann durch Verfassung oder Gesetz zugewiesene oder selbst gewählte Aufgaben von Organisationen mit städtischer Beteiligung erfüllen lassen, indem sie die Aufgabenerfüllung auslagert oder eine Organisationseinheit ausgliedert.

² Eine Auslagerung oder Ausgliederung fällt dann in Betracht, wenn die zu erfüllenden Tätigkeiten ausserhalb der Verwaltung wirksamer erfolgen können oder wenn andere sachliche Gründe es rechtfertigen.

³ Kriterien zur Beurteilung einer Auslagerung oder Ausgliederung sind namentlich: Effektivität, Effizienz, Nachhaltigkeit, Marktfähigkeit, politischer Steuerungsbedarf und Koordinationsbedarf.

⁴ Massgebend für den Entscheid ist die ordentliche Zuständigkeitsordnung. Andere gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten¹.

Art, Umfang und Ausgestaltung

Art. 3

Art, Umfang und Ausgestaltung der städtischen Beteiligung sind so zu wählen, dass die Aufgabenerfüllung gewährleistet werden kann und die politische Einflussnahme sichergestellt ist.

Rechtsformen

Art. 4

¹ Mögliche Rechtsformen für die Auslagerung oder Ausgliederung sind insbesondere:

- a) Zweckverband;
- b) Gemeindeverband;
- c) selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen;
- d) Aktiengesellschaft;
- e) GmbH;
- f) Genossenschaft;
- g) Stiftung;
- h) Verein.

² Erfolgt die Auslagerung oder Ausgliederung durch eine privatrechtliche Kapitalgesellschaft, sind Regelungen über die Veräusserung von Anteilen der Beteiligung anzustreben.

Strategie über die städtischen Beteiligungen

Art. 5

¹ Der Stadtrat legt in einer Strategie die Entscheidungsgrundlagen fest für:

- a) städtische Beteiligungen;
- b) Weiterführung, Anpassung, Auflösung oder Rücknahme von bestehenden städtischen Beteiligungen.

² Die Strategie wird bei Bedarf, spätestens aber nach vier Jahren überprüft und gegebenenfalls angepasst.

II. Führung, Steuerung und Aufsicht

Eignerstrategie

Art. 6

¹ Für Beteiligungen im Mehrheitseigentum der Stadt und bei Beteiligungen mit grosser strategischer, gesellschaftlicher oder politischer Bedeutung oder mit bedeutenden Risiken für den Stadthaushalt sind, allenfalls zusammen mit andern Beteiligten, durch den Stadtrat Eignerstrategien zu definieren.

¹ sRS 111.1 Gemeindeordnung; sGS 151.2 Gemeindegesetz

² Eine Eignerstrategie umfasst die langfristigen Ziele, und zwar in unternehmerischer, organisatorischer, finanzieller und personeller Hinsicht, Möglichkeiten oder Grenzen, Angaben zur Wahl und Vertretung in den Organen, Regelungen zu Aufsicht und Controlling und zur Risikobeurteilung. Im Einzelfall sind weitere Regelungen im Sinne von Leitplanken vorzunehmen.

³ Eignerstrategien werden bei Bedarf, spätestens aber nach vier Jahren überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Leistungsvereinbarungen a) Abschluss und Inhalt

Art 7

¹ Leistet die Stadt ein Entgelt für die Aufgabenerfüllung einer Beteiligung etwa mittels Beitrag, Defizitgarantie oder ähnlichem ganz oder in massgeblichem Umfang, so schliesst der Stadtrat eine Leistungsvereinbarung ab.

² In der Leistungsvereinbarung sind die zu erbringenden Leistungen, die Erhebung der Qualität der erbrachten Leistungen einschliesslich Indikatoren, die Finanzierung, personalrechtliche Grundsätze und weitere relevante Themen zur Leistungserfüllung festgelegt. Leistungsvereinbarungen sind in der Regel zu befristen.

³ In der Leistungsvereinbarung ist das oberste Führungsorgan zu verpflichten, jährlich einen Bericht an den Stadtrat über die Umsetzung der Leistungsvereinbarung zu erstellen.

b) Genehmigung

Art 8

¹ Leistungsvereinbarungen mit Mehrheitsbeteiligungen sind durch das Stadtparlament zu genehmigen; vorbehalten bleiben die Befugnisse der Stimmberechtigten.

² Für die Genehmigung von Leistungsvereinbarungen mit Minderheitsbeteiligungen gelten die Kompetenzen gemäss Anhang zur Gemeindeordnung.

³ Der Stadtrat legt zusammen mit der Geschäftsprüfungskommission Grundsätze für eine möglichst frühzeitige Information der Geschäftsprüfungskommission oder eine spezielle ständige Kommission bei der Erarbeitung von Leistungsvereinbarungen fest. Zudem ist die Möglichkeit vorzusehen, Empfehlungen abgeben zu können.

Gemeinsame Bestimmung zu Eignerstrategien und Leistungsvereinbarungen

Art. 9

Der Stadtrat erstellt alle vier Jahre einen Bericht über die Umsetzung der Eignerstrategien und der Leistungsvereinbarungen.

Mehrheitsbeteiligungen

a) Aufsicht und Controlling

Art. 10

¹ Das oberste Führungsorgan der städtischen Beteiligung (Mehrheitsbeteiligung) erstellt jährlich einen Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und Anhang nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung. Dieser gibt insbesondere Auskunft über die Geschäftstätigkeit, die Zielerreichung, wichtige Ereignisse und die weitere Entwicklung des Unternehmens.

² Der Stadtrat legt Rhythmus und Intensität der unterjährigen Berichterstattung durch das oberste Führungsorgan, ausgerichtet auf die Geschäftstätigkeit der städtischen Beteiligung, individuell fest. Minimal ist eine halbjährliche Information.

³ Zudem informiert das oberste Führungsorgan den Stadtrat mindestens einmal jährlich persönlich über den Stand der Geschäftsentwicklung, die wichtigsten Projekte, den Ausblick und die zu erwartenden Entwicklungen.

b) Risikomanagement (IKS)

Art. 11

¹ Die städtischen Beteiligungen führen ein ihrer Grösse und Bedeutung angemessenes Risikomanagement und ein Internes Kontrollsystem (IKS). Verantwortlich ist das oberste Führungsorgan.

² Der Stadtrat beurteilt im Rahmen der jährlichen Berichterstattung (vgl. Art. 10 Abs. 1) die strategischen und finanziellen Risiken einer Beteiligung und ergreift wenn notwendig Korrekturmassnahmen.

Minderheitsbeteiligungen

Art. 12

¹ Bei Minderheitsbeteiligungen strebt der Stadtrat den Abschluss eines Aktionärsbindungsvertrags an.

² Im Aktionärsbindungsvertrag sollen namentlich Stimmrechtsbindungen, Verfügungsbeschränkungen, Anrecht auf Sitze in der strategischen Führung und allenfalls die Rechtsnachfolge festgelegt werden.

³ Zudem sind in die Strategie über die Beteiligungen (vgl. Art. 5) Leitplanken im Sinne der Eignerstrategie (vgl. Art. 6) zu setzen. Die Festlegung solcher Leitplanken soll, soweit möglich, mit anderen Anteilseignenden koordiniert werden.

Bericht über die städtischen Beteiligungen

Art. 13

Der Stadtrat veröffentlicht jährlich im Zusammenhang mit dem Geschäftsbericht eine Übersicht über alle Organisationen mit städtischer Beteiligung, welche die wesentlichen Kennzahlen der Beteiligung ent-

hält.

III. Vertretung

Oberstes Führungsorgan

Art. 14

¹ Der Stadtrat bestimmt die Vertretung im obersten Führungsorgan der Beteiligungen entweder durch eine direkte Wahl oder über die Mandatierung in der ordentlichen Jahresversammlung. Dabei wird auf Ausgewogenheit, insbesondere der Geschlechter, geachtet. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Stadtparlaments.

² Der Stadtrat legt für jede bedeutende Beteiligung ein Anforderungsprofil für die Wahl ins oberste Führungsorgan fest. Zudem wird ein Mandatsvertrag abgeschlossen.

³ Mitglieder des Stadtrates, Verwaltungsangestellte oder mandatierte Drittpersonen nehmen nur dann Einsitz im obersten Führungsorgan, wenn

- a) ein bedeutendes politisches oder strategisches Interesse der Stadt besondere Auskunftsrechte und Informationspflichten dies erfordert,
- b) eine gleichartige Vertretung des Kantons oder anderer Gemeinden besteht oder
- c) aufgrund der Mitgliedschaft in regionalen oder kantonalen Gremien eine Koordination notwendig ist.

⁴ Ein Doppelmandat mit gleichzeitigem Einsitz im obersten Führungsorgan und der Geschäftsleitung (operative Führung) ist ausgeschlossen.

Entlastung und Abberufung

Art. 15

¹ Bei privatrechtlichen Beteiligungen beschliesst die ordentliche Jahresversammlung über die Entlastung der Mitglieder des obersten Führungsorgans.

² Bei öffentlich-rechtlichen Beteiligungen beschliesst der Stadtrat jährlich im Rahmen der Genehmigung des Geschäftsberichts über die Entlastung des obersten Führungsorgans. Während der Amtsdauer können aus wichtigen Gründen Mitglieder der Organe einer öffentlich-rechtlichen Beteiligung abberufen werden².

³ Der Entscheid über Entlastung und Abberufung bemisst sich namentlich an den Vorgaben der Eignerstrategie.

² sGs 161.1 Verantwortlichkeitsgesetz

Ordentliche Jahresversammlung

Art. 16

Bei privatrechtlichen Beteiligungen ist die Vertretung der Stadt in der ordentlichen Jahresversammlung durch vorgängigen Stadtratsbeschluss zu mandatieren.

IV. Zuständigkeiten

Stadtparlament

Art. 17

¹ Das Stadtparlament übt die Oberaufsicht über den Stadtrat aus.

² Es hat neben den Befugnissen nach Art. 8 die folgenden:

- a) Wahl der Vertretungen in die städtischen Beteiligungen, soweit es dafür zuständig ist;
- b) Kenntnisnahme:
 - Strategie über die Beteiligungen (Art. 5) und von den Eignerstrategien (Art. 6);
 - Geschäftsbericht mit Jahresrechnung der städtischen Mehrheitsbeteiligung (Art. 10 Abs. 1);
 - Bericht über die Umsetzung der Eignerstrategie und der Leistungsvereinbarungen (Art. 9);
- c) Kenntnisnahme von Geschäftsberichten mit Jahresrechnung der übrigen städtischen Beteiligungen, soweit die Geschäftsprüfungskommission dies als tunlich erachtet.

³ Der Stadtrat übermittelt der Geschäftsprüfungskommission die Geschäftsberichte mit Jahresrechnungen aller städtischen Beteiligungen; der Stadtrat führt ein entsprechendes Verzeichnis. Zudem informiert er die Geschäftsprüfungskommission über die Beurteilung gemäss Art. 11 Abs. 2 und über die Ergebnisse des Beteiligungscontrollings (Art. 18).

Stadtrat

Art. 18

¹ Der Stadtrat übt die unmittelbare Aufsicht aus und vollzieht dieses Reglement, soweit keine andere Zuständigkeit besteht.

² Er sorgt für ein Controlling bezüglich der zu erfüllenden Eignerziele (Eignerstrategie) und der Leistungsziele. Das Controlling umfasst namentlich die Überprüfung der städtischen Beteiligung nach Aufgabenerfüllung, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.

³ Er bestimmt für jede Beteiligung ein zuständiges Departement. Das zuständige Departement:

- a) ist zuständig für die Gewährleistung der ausgelagerten Aufgabenerfüllung sowie für die Wahrnehmung der Eignerrolle der Stadt und bereitet die Geschäfte des Stadtrates über die Beteiligung vor;

- b) holt zur transparenten Darstellung der Eignersicht in den Stadtratsgeschäften vorgängig die notwendigen Stellungnahmen ein;
- c) sorgt für die Unterstützung der Stadtvertretung, das Controlling und den direkten Verkehr mit der Beteiligung.

V. Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 19

Die erstmalige vollständige Umsetzung dieses Reglement erfolgt bis spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Reglements.

Fakultatives Referendum
und Inkrafttreten

Art. 20

² Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Vorschriften, Richtlinien und Weisungen.

Stadt Wil

Marc Flückiger
Parlamentspräsident

Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber